

Professor Dr. Ulrich Noack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Juristische Fakultät

Vortrag bei der 4. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins am
27.1.2005 in Berlin

Überlegungen zu Grundlinien eines Gesetzes über Elektronische Handelsregister und Unternehmensregister

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Im vergangenen Jahr habe ich im Auftrag des Bundesjustizministeriums regulatorische Vorschläge für den Übergang zu elektronischen Handelsregistern erarbeitet, ferner war das Projekt eines Unternehmensregisters zu bewältigen. Über die dabei angestellten Überlegungen, über manche rechtspolitischen Hintergründe und über die gesetzgeberische Umsetzung möchte ich im Folgenden berichten.

Die Publizität gewisser Unternehmensdaten ist ein Korrelat der Marktteilnahme. Mehr noch: Die Offenlegung von Informationen kann ein ordnungspolitisches Instrument sein, das strikte materiellrechtliche Regelungen überflüssig macht. Intensität und Folgen der Publizität sind Themen der öffentlichen Debatte: etwa Quartalsberichte für alle börsennotierten Gesellschaften, die persönliche Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation, die öffentliche Rechnungslegung und ihre Kontrolle („Bilanzpolizei“). Bislang eher am Rande wurde beachtet, was ich hier einmal als formelle Publizität bezeichnet

will: der Transport der Botschaft zum Publikum. Doch jede Publizität ist nur so gut wie ihre Verbreitung und Verfügbarkeit.

Die Medien der Verbreitung, seien es Zeitung oder Register, befinden sich im Umbruch. Noch vor wenigen Jahren war die übliche Form der Verbreitung einer Unternehmensinformation der Abdruck in einer Zeitung, die Verkündung der Neuigkeit in einer Hauptversammlung oder ein schlichtes Rundschreiben. Inzwischen setzen der deutsche und europäische Gesetzgeber und Corporate Governance Kodizes zunehmend auf die digitale Publikation. Mit neueren Gesetzen werden elektronischen Veröffentlichungsmedien eingeführt. Da gibt es seit zwei, drei Jahren den elektronischen Bundesanzeiger für Pflichtveröffentlichungen von Aktiengesellschaften und Investmentfonds. Da gibt es die Internetseite der Gesellschaft, die neuerdings indirekt im Aktienrecht (Gegenanträge) und direkt im Kapitalmarktrecht (ad-hoc-Mitteilungen) als Medium vorgeschrieben ist. Da erfolgen die Insolvenzbekanntmachungen über ein elektronisches System, soll heißen: via Internet. Andererseits sind die Unterlagen der Rechnungslegung nach wie vor (ganz oder hinweisend) in der Printausgabe des Bundesanzeigers zu veröffentlichen, genauso wie die Handelsregisterbekanntmachungen.

Auch im Bereich der Registrierung von Unternehmensdaten zeichnet sich eine disparate Entwicklung ab. Wir haben unser traditionelles Handelsregister, von dem gleich noch viel die Rede sein wird. Und seit einigen Jahren baut die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Datenbanken auf, die Kapitalmarkt-Meldungen (etwa Beteiligungsquoten) enthalten.

Zur Durchforstung und Bereinigung des Wildwuchses liegt seit 2001 der Vorschlag der Regierungskommission CG (Baums-Kommission) auf dem Tisch, ein „Deutsches Unternehmensregister“ zu schaffen, „das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern einen leichten Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien ... eröffnet“.

Die Bundesregierung hat diese Empfehlung positiv aufgegriffen und in ihrem 10-Punkte-Programm vom Frühjahr 2003 die „Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle, z.B. unter Einsatz des elektronischen Bundesanzeigers“ genannt.

Auch das Bund-Länder Projekt „Deutschland online“ hat sich der digitalen Informationsversorgung im Wirtschaftsverkehr angenommen.

Das ist kurz und durchaus unvollständig skizziert der Hintergrund der deutschen Rechtspolitik. Aber wie wir alle wissen, wird ein Großteil unseres Rechts in Brüssel bzw. Straßburg gemacht oder jedenfalls präformiert. So auch hier. Es harren zwei Richtlinien auf dem Gebiet der Transparenz und der Publizität der Umsetzung.

II. Europarechtliche Vorgaben

1. Transparenzrichtlinie

Die Ende 2004 verabschiedete Transparenz-RL betrifft börsennotierte Unternehmen, genauer: Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden. Das sind in der Regel Aktiengesellschaften, aber auch andere Rechtsträger können erfasst sein, wenn sie etwa Schuldverschreibungen begeben haben.

Die Richtlinie verlangt regelmäßige und laufende Informationen. Zu den regelmäßigen gehören Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung (das sind die besonders umstrittenen Quartalsberichte). Zu den laufenden Informationen gehören Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen, über die Hauptversammlung und über neue Aktien (Art. 17). Das meiste ist in Deutschland schon durch das Aktien-

gesetz, das Börsengesetz und das WpHG vorgeschrieben, so dass insoweit kaum Anpassungsbedarf besteht.

Die hier interessierende Frage lautet: Wie werden diese Informationen veröffentlicht? Dazu sagt Art. 21, sie die vorgeschriebenen Informationen seien in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleiste. Der Emittent habe auf Medien zurückzugreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten.

Mit diesen blassen Formulierungen ist die Verabschiedung der Tageszeitung als „Börsenpflichtblatt“ gemeint, die immer einen Tag hinterher hinkt und auch nicht in der gesamten Gemeinschaft zugänglich ist, gemeint. Hinter den Kulissen findet im Lamfalussy-Verfahren zurzeit ein Ringen darum statt, wie die zukünftige elektronische Bekanntgabe europaweit zu organisieren ist. Darauf möchte ich nicht weiter eingehen, sondern abschließend den Blick richten auf die weitere Neuerung der Transparenz-RL. Sie sagt nämlich auch, dass die Mitteilung einem „amtlich bestellten System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen“ zur Verfügung gestellt werden muss (Art. 21 Abs. 1 und 2). Ein solches System gibt es in Deutschland bislang nicht.

Doch es geht noch weiter. Die Transparenz-RL verlangt ferner nach „Leitlinien“, um folgendes zu schaffen: „ein elektronisches Netz, das auf nationaler Ebene zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden, den Betreibern geregelter Märkte und den nationalen Handelsregistern aufzubauen ist“ (Art. 22 Abs. 1 lit. a). Darauf wiederum ansetzend soll eine europaweite Vernetzung ins Werk gesetzt werden.

2. Publizitätsrichtlinie

Die Erste Richtlinie 68/151/EWG (Publizitätsrichtlinie) des Rates vom 9. März 1968 regelt die Verpflichtung der Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, zur Offenlegung einer Reihe von Urkunden und Angaben. Mit dieser Richtlinie begann in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Serie von gesellschaftsrechtlichen Harmonisierungsakten (deren prominentester die Kapitalrichtlinie sein dürfte). Im Jahr 2003 wurde diese Publizitätsrichtlinie geändert. Vorangegangen war der 4. Bericht einer europäischen Arbeitsgruppe SLIM (*Simpler Legislation for the Internal Market*), weshalb diese novellierte Publizitätsrichtlinie auch manchmal SLIM-IV-Richtlinie genannt wird.

Unverändert blieb Art. 3 Abs. 1: „In jedem Mitgliedstaat wird entweder bei einem zentralen Register oder bei einem Handels- oder Gesellschaftsregister für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.“ Einen europarechtlichen Zwang zu einem zentralen Register gibt es also nicht.

Dann kommen folgende Vorgaben für den Mitgliedstaat:

a) Einreichung

Die offenlegungspflichtigen Unterlagen *können* ab dem 1.1.2007 in elektronischer Form eingereicht werden.

Umgekehrt kann der Mitgliedstaat die Einreichung der Urkunden und Angaben in elektronischer Form von allen Gesellschaften oder von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen verlangen.

b) Führung

Ab dem Jahr 2007¹ werden die Dokumente und Angaben in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen.

Dokumente aus der Zeit vor 2007 sind auf Antrag in elektronische Form zu bringen.

c) Einsicht

Die Richtlinie bestimmt, dass eine Kopie der zum Handelsregister einzureichenden Urkunden und Angaben auf Antrag wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich sein müssen.² Der Antrag kann auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden.

Die elektronische Übermittlung kann auf Dokumente beschränkt werden, die nicht früher als zehn Jahre vor dem Antrag auf Einsicht bei dem Register eingereicht wurden. (Das heißt, man muss nicht den gesamten Altbestand digitalisieren, sondern je nach Antragstellung nur was nach 1997 und später eingegangen ist).

Die Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Der papierne Registerauszug ist stets zu beglaubigen, bei „Kopien in elektronischer Form“ nur auf Antrag durch die Verwendung mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

d) Bekanntmachung

¹ Im Richtlinienvorschlag war noch von 2005 die Rede. Auf Drängen Deutschlands, das seinen dezentralen, in Länderverantwortung stehenden Handelsregistern diesen frühen Termin für die Volldigitalisierung nicht zumuten wollte, wurde ein zwei Jahre späterer Endtermin festgelegt.

² *Schemmann* GPR 2004, 92.

Für die Publikation der Registerdaten ist ein „Amtsblatt“ vorgesehen, das in elektronischer Form geführt werden kann. Die Mitgliedsstaaten können statt der Bekanntmachung in einem Amtsblatt auch eine zentrale elektronische Plattform vorsehen, welche die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet zugänglich macht (Art. 3 Abs. 4 Unterabschnitt 2).

Die Richtlinie spricht an etlichen Stellen von der elektronischen Form. Damit ist nicht eine Form (iSd §§ 126 BGB) gemeint, sondern das Senden und Empfangen von digitalen Informationen. Das stellt eine Definition in Art. 3 Abs. 8 klar.

Die Richtlinie enthält ferner noch ein Sprachenregime sowie weitere Anforderungen an die Internetseiten der Gesellschaften, die die aus den Geschäftsbriefen bekannten Angaben über die Registernummer künftig zu enthalten haben.

III. Umsetzung in nationales Recht: Projekt EHUG

1. Geltende Rechtslage

Die Publizitäts-RL betrifft (neben dem hier ausgeklammerten Sprachenregime) die Regelungsfelder „Einreichung / Führung / Einsichtnahme / Bekanntmachung“. Enddatum für die Umsetzung ist der 31.12.2006 - übrigens auf dringenden Wunsch Deutschlands, das sich im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedstaaten außerstande sah, eine frühere Umstellung auf elektronische Register zu bewerkstelligen.

Schaut man auf das deutsche HGB, dann ist erstaunlicherweise schon vieles im Gesetz geregelt. Beginnen wir mit der Einreichung. Insoweit können die Landesregierungen bestimmen, dass die Einreichung von „Schriftstücken in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat“ (§ 8a Abs. 3 Satz 3 HGB).

Die Führung der Handelsregister in elektronischer Form ist ebenfalls gesetzlich ermöglicht: „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird“ (§ 8a Abs. 1 Satz 1 HGB).

Was die Einsichtnahme angeht, so ist sie vollumfänglich elektronisch möglich. Mit dem Justizmodernisierungsgesetz, das im August 2004 in Kraft trat (BGBl. I, S. 2198), ist der Online-Zugang auf alle Handelsregisterdokumente ausgeweitet worden. „Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nach § 9 Abs. 1 gestattet ist.“ (§ 9a Abs. 1 HGB). Damit stehen auch die Jahresabschlüsse publizitätspflichtiger Gesellschaften dem Online-Abruf grundsätzlich offen (praktisch aber nur sofern sie digital vorliegen und die Landesjustizverwaltungen eine Umstellung auf elektronische Register bereits unternommen haben).

Für die Bekanntmachung ist von Seiten der Richtlinie nichts zu veranlassen. Man könnte es also bei § 10 HGB belassen, der den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt vorsieht.

Und schließlich: wenn doch an der einen oder anderen Stelle etwas umzusetzen ist, dann nur für Kapitalgesellschaften, nicht für Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Man könnte elektronische Register also auch allein für die Abteilung B des Handelsregisters einführen, und auch dort lediglich für die in Art. 2 genannten registerpflichtigen Akte (Vertretungsverhältnisse, Bilanzen).

2. Zukünftige Rechtslage

Ich glaube, wir sind uns einig, dass eine derartige Minimallösung, die eine Aufspaltung des Handelsregisters bedeuten würde, nicht erfolgen soll. Ferner sollte es auch weiterhin eine einheitliche Handhabung aller Dokumente geben, also keine Beschränkung des elektronischen Rechtsverkehrs lediglich auf die in der Richtlinie in Art. 2 aufgezählten Vorgänge.

Vor diesem Ausgangspunkt ist das HGB anzupassen. Dabei wird man zunächst an eine terminologische Modernisierung denken. Kein Mensch redet im 21. Jahrhundert mehr von einem „Verzeichnis in maschineller Form als automatisierte Datei“ (wenn das je der Fall war). Also sollte das Gesetz dem Volk aufs Maul schauen und sagen, was jeder versteht: Das Handelsregister wird elektronisch geführt. Und das „automatisierte Verfahren, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Ab-ruf ermöglicht“ (§ 9a HGB) ließe sich auch treffender ausdrücken.

Die Notwendigkeit der RL-Umsetzung ist zu nutzen, um das HR-System der BR Deutschland insgesamt zu modernisieren. Dabei sind drei Fragen vorerst ausgeblendet, weil mit ihnen Veränderungen verbunden sind, die über den Gegenstand der Umstellung auf einen elektronischen Rechtsverkehr hinausreichen. Das betrifft die rechtspolitisch immer mal wieder virulente Frage nach der Trägerschaft der Register (Gerichte oder IHK), das Problem ob man ein Zentralregister einführen oder es bei den regionalen/lokalen Stellen be-lassen soll und schließlich das Verständnis des Registers, ob es Anmeldun-gen formell aufnimmt oder eine mehr oder weniger dichte materielle Prüfung vorschaltet (letzteres ist das deutsche System, ersteres kann man etwa im englischen *companies house* praktiziert sehen).

Das System Handelsregister ist vom papiergebundenen Aktenlauf auf die digitale Welt umzustellen. Dafür eignet sich ein Register (also eine Daten-bank!) natürlich besonders gut. Die elektronische Führung ist das Leitbild, während man papierene Verfahrensweisen subsidiär und ggf. mit Über-

gangsfrist beibehalten wird. Letztlich ist damit ein gewaltiger Rationalisierungsschub verbunden, und zwar nicht nur für die Staatskasse (also den Steuerzahler), sondern direkt auch für die betroffenen Unternehmen.

a) Einreichung

Sinnvollerweise wird man die Einreichung zum HR nur mehr in digitaler Gestalt zulassen. Denn wäre es anders, müsste ja innerhalb des Registers für eine Transformation gesorgt werden, was ersichtlich kosten- und zweitaufwändig wäre. Die Unternehmen können und müssen digital einreichen (was wie erwähnt versteckt schon im Gesetz steht, aber nun doch deutlich und ohne Länderwahlmöglichkeit auszusprechen ist).

Soweit es um eine Anmeldung zur Eintragung geht, muss die Unterschrift des Einreichenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 12 HGB). Namentlich wegen der weit reichenden Wirkungen des § 15 Abs. 1 u. Abs. 3 HGB zu Lasten eines von der bekannt gemachten Eintragung Betroffenen muss gewährleistet sein, dass die Person sicher feststeht, die solches anstößt. Eine Unterschrift will ja nichts besagen, wenn man den Personalausweis nicht vorliegen hat. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur sieht es freilich anders aus. Dann kann der Registerführer hinreichend (!) gewiss sein, dass der eine solche Signatur verwendende Einreicher authentisch ist. Daher könnte man § 12 HGB dahin ändern, das statt der notariellen Beglaubigung eine qualifizierte elektronische Signatur vonnöten ist. Damit würde ein bruchloser elektronischer Rechtsverkehr vom Büro des Anmeldenden hin zum Register möglich, ohne dass zu Authentifizierungszwecken eine Notarkanzlei aufgesucht werden muss. Im Vorfeld der Gesetzesarbeiten hat es hier schon intensive Diskussionen gegeben. Von vornherein nicht überzeugend ist die Beschwörung hochpathologischer Geschehensabläufe, etwa dass der zu Hause Signierende dort mit *vis absoluta* bedroht sein könnte oder dass Hacker alles daransetzen, ausgerechnet eine HR-Anmeldung zu *faken*. Gesetzgebung muss selbstverständlich auch die nicht normalen Abläufe bedenken,

aber Extreme braucht sie nicht zum Leitbild zu nehmen. Wenn es also nur um Authentifizierung ginge (was nach § 12 HGB iVm § 129 BGB an sich der Fall ist), dann würde künftig die Form des § 126a BGB grundsätzlich genügen. Freilich ist die Rechtspraxis anders gestrickt als das Recht in den Büchern. Der Notar leistet mehr als die nur Unterschriftsleistung verifizieren, er sorgt in der Regel auch dafür, dass die Anmeldung zur Eintragung schlüssig ist. Namentlich bei komplexen Vorgängen ist eine nichtjuristische, mehr noch: schon eine nicht *fachjuristische* Partei schnell überfordert. Das Gewollte wäre ohne fachkundige Sortierung in einem mühsamen Prozess zwischen Registerführer und Anmelder festzustellen, der beide Seiten Geld, Zeit und Nerven kostet – wie das heute (und von manchen Registerführern liebevoll gepflegt) beim Vereinsregister der Fall ist, das keine Notarbeteiligung vorsieht. Der Notar ist also bei Lichte betrachtet die erste Instanz der Registeranmeldung, und dort macht er –wie man allenthalben hört- einen verdammt guten Job. Die Register bzw die Justizverwaltungen sind froh, dass ihnen die Kärnerarbeit einer zutreffenden Anmeldung zur Eintragung weithin abgenommen wird. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich nicht empfehlen, jetzt das Erfordernis notarieller Mitwirkung generell abzuschaffen. Darüber wäre nachzudenken, wenn der Trend in Europa hin zu lediglich formeller Registrierung geht (ich deutete es an) und man dies für eine gute Idee hält – ein weites Feld. Liegt der wirkliche Sinn der Notarbeteiligung in sachkundiger Aufbereitung, dann kann man aber darauf verzichten, sofern von Seiten des Anmeldenden und dem Anmeldegegenstand her hinreichende Gewähr für eine korrekte Handhabung besteht. Soll heißen: Vieleinreicher sollten bei standardisierter Abfassung der Anmeldungen auch ohne Notar auskommen.

b) Führung

Über die elektronische Führung, die von der Richtlinie nur indirekt angesprochen wird und wie erwähnt vielfach heute schon praktiziert wird, wird nachher

im Beitrag von Herrn *Willer* die Rede sein. Auf eine Konsequenz der Umstellung auf einen digitalen Betrieb möchte ich aber doch gerne hinweisen:

Das Recht der Zweigniederlassungen ist dahin zu vereinfachen, dass die führende Eintragung künftig bei dem Gericht der inländischen Hauptniederlassung erfolgt. Bei vernetzten elektronischen Handelsregistern ist es nicht mehr sinnvoll, dass die Eintragungen nebst den dazu notwendigen Unterlagen bei den Gerichten der Zweigniederlassungen geführt werden.

Die Eintragung und die Führung doppelter Akten für inländische Zweigniederlassungen hatten bisher ihren Grund darin, dass für die Geschäftspartner an dem Ort einer wichtigen Betriebsstätte der Zugang zu diesen rechtlichen Dokumenten leicht möglich sein sollte. Mit der vollständigen Realisierung des elektronischen Registers werden alle Eintragungen und Dokumente der Hauptniederlassung online zugänglich sein. Die Anlage eines zusätzlichen Blattes (einer Datei) am Ort der Zweigniederlassung würde bestenfalls zu einer Verdoppelung dieser Information an derselben Fundstelle führen, im allgemeinen aber eine Fehlerquelle bedeuten und entbehrlichen Aufwand bei den Registergerichten und Kosten bei den Firmen produzieren.

Rechtstechnisch führt das zum Wegfall der §§ 13a-c HGB.

c) Einsicht

Über die elektronische Einsicht in das Register ist nicht viel zu sagen, außer dass dies nahe liegend keine individuelle E-Mail-Korrespondenz mit dem jeweiligen Registergericht sein kann (mehr verlangt die RL an sich nicht), sondern auf eine Internetabfrage hinausläuft. Diese sollte auch nicht das lokale oder regionale Gericht adressieren, sondern bundesweit einheitlich erfolgen: www.handelsregister.de . Wir werden zwar kein Zentralregister, aber eine zentrale Abfrage haben, und darauf kommt es dem nationalen und –wichtigem internationalen Wirtschaftsverkehr doch an. Eine Linksammlung zu 16 Landesregistern würde dem nicht genügen, sondern die von den Ländern

verantworteten Register müssen unter der Internetadresse ohne weiteres erreichbar sein.

Die Beschränkung der Online-Einsicht ist ja bereits gefallen, wie erwähnt (§ 9a HGB in der seit August 2004 geltenden Fassung).

d) Bekanntmachung

Braucht man noch eine Bekanntmachung, wenn die Eintragung online zugänglich ist? Erfolgt die Bekanntmachung im Internet, so wäre dies ja nur eine Verdoppelung, ein Spiegel der – chronologisch darzustellenden - Eintragung. Meiner Ansicht nach ist aus diesem Blickwinkel die Bekanntmachung obsolet. (Anzupassen wären bei einem Verzicht auf eine separate Bekanntmachung selbstverständlich der § 15 HGB.)

Aber die RL ist leider nicht konsequent, sondern geht weiter davon aus, dass Eintragungen bekannt zu machen sind. Lediglich das Medium wird in Richtung elektronische Publikation erweitert. Davon sollte der Gesetzgeber auch Gebrauch machen. Da die Länder das Internetregister betreiben, liegt es nahe, dass dieses System auch die Bekanntmachung übernimmt. Ein Vorläufer existiert bereits unter www.handelsregister-bekanntmachungen.de.

Da die Umstellung auf eine Internet-Bekanntmachung erst zum 1.1.2007 in Kraft tritt, haben die Tageszeitungen ausreichend Zeit, sich darauf einzustellen. Wenn die Handelsregister online für jedermann und von überall her abrufbar sind und wenn die Bekanntmachungen der Eintragungen zugleich online zugänglich sind, dann sind zusätzliche verstreute und unübersichtliche Abdrucke in Tageszeitungen nicht mehr zu halten. Der Umstand, dass ein Zeitungsleser bei seiner täglichen Lektüre die eine oder andere Handelsregisterbekanntmachung mehr oder weniger zufällig zur Kenntnis nimmt, rechtfertigt nicht die Belastung der Unternehmen und der Gerichte mit dem Veröffentlichungsaufwand via Printpresse. Das Internet steht frei zur Verfügung, sei es über den weit verbreiteten eigenen Anschluss oder über öffentliche

Zugänge, etwa in Bibliotheken. Demgegenüber ist der Print-Bundesanzeiger nur bei wenigen tausend Abonnenten verbreitet, die jeweilige Tageszeitung erfasst ebenfalls nur einen beschränkten Adressatenkreis. Das ist übrigens die zutreffende Vergleichsrelation: man sage nicht, es haben ja nur gut 50% der Bürger Internetzugang, was ist denn mit der anderen Hälfte? Sondern zu vergleichen ist die Reichweite der Internetpublikation mit derjenigen der einzelnen Tageszeitung – das spricht für sich.

3. Sonderfall Rechnungslegung

Zu den offenlegungspflichtigen Unterlagen gehören prominent die Bilanzen, genauer: die Dokumente der Rechnungslegung (Bilanz, GuV, Lagebericht etc). In Deutschland gibt es nach einer neuesten Erhebung 950 000 GmbHs, 16 000 Aktiengesellschaften und ca 100 000 Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, die insoweit publizitätspflichtig sind. Insgesamt also deutlich über eine Million von Unternehmensträgern, deren Bilanzen offen zu legen sind, sei es durch Abdruck im Bundesanzeiger, sei es durch Hinterlegung beim Registergericht und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger.

Im Jahr 2001 sind nur 47 000 ihren Pflichten nachgekommen. Damit haben wir das frappierende Ergebnis, dass weniger als 5% (!) der zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen das Gesetz achten. In früheren Jahren lag der Anteil sogar noch weit darunter. Es gibt wohl keinen Rechtsbereich, der einen so hohen Prozentsatz an Nichtbefolgung der für ihn geltenden Normen aufweist. Diese Kluft ist der Autorität des Rechts gewiss nicht förderlich und auf Dauer keinesfalls akzeptabel. Deutschland ist vor einigen Jahren schon einmal von der Kommission beim EuGH mit Erfolg wegen mangelnder Umsetzung verklagt worden, und ein neues Verfahren dürfte angesichts dieser Sachlage kaum anders ausgehen.

Notwendig erscheint ein neues Verfahren der Publikation von Jahresabschlüssen und der Sanktionierung bei Nichtbefolgung des Gesetzesbefehls. Überlegungen gehen dahin, nicht mehr die einzelnen Registergerichte mit der Entgegennahme der Abschlüsse zu befassen, auch weil dies ein eher justizferner Verwaltungsaufwand ist. Die Unterlagen der Rechnungslegung sollten künftig bei einer zentralen Stelle eingereicht werden. Das könnte der Bundesanzeiger sein, der auch das Unternehmensregister (dazu gleich) betreibt.

4. Das Unternehmensregister

Ich möchte auf einer Tagung, die sich mit Handelsregisterfragen befasst, diese Dinge nicht weiter ausführen. Sondern am Ende noch den Bogen spannen zu der eingangs erwähnten Transparenzrichtlinie, die ein elektronisches Netz der Kapitalmarktinformationen mit den nationalen Handelsregistern erwartet (wie erwähnt); das war im Grunde auch die Idee der Baums-Kommission.

Es könnte also zu einem Unternehmensregister kommen, das den Zugang zu den zahlreichen Quellen der Unternehmenspublizität eröffnet. Da wären natürlich an vorderster Stelle die Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschaftsregistern, ferner die Kapitalmarktmitteilungen, die Unterlagen der Rechnungslegung, die Pflichtbekanntmachungen der Aktiengesellschaften im elektronischen Bundesanzeiger, das Aktionärsforum nach dem vorgesehenen § 127a AktG, die Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte.

Ziel ist, dass der Rechts- und Wirtschaftsverkehr die von der Rechtsordnung verlangten Unternehmensdaten an einer Stelle abrufen kann: *one stop shopping*.

Gelingt das Vorhaben, dann hat Deutschland wieder Anschluss gefunden an die moderne, digitale Welt, die Informationen per Mausklick erwartet und erfordert. Eine ganz andere Frage ist freilich, ob diese Welt das Richtige mit den Informationen anzufangen weiß, ob es nicht gar zu viel ist, was wir uns zumuten. Auch das gehört im weiteren Sinn zum Thema, aber es gehört heute nicht hierher, ich habe Ihre Geduld schon zu sehr strapaziert.